

Kompaktinformation

Aktivitäten islamistischer Akteure im Zusammenhang mit der Flüchtlingssituation



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-2833
Poststelle@im.landsh.de
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Redaktion

Verfassungsschutz Schleswig-Holstein
Telefon: 0431 988-3500
Telefax: 0431 988-3503
VerfassungsschutzSchleswig-Holstein@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/verfassungsschutz

Bestellservice

VerfassungsschutzSchleswig-Holstein@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/verfassungsschutz
Stand: November 2016
Druck: Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Grafik: © Landesplanung Schleswig-Holstein
Foto: © M. Staudt / grafikfoto.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Hintergrund der aktuellen Flüchtlingssituation
2. Islamistische Aktivitäten mit Flüchtlingsbezug
 - 2.1 Was ist Islamismus
 - 2.2 Der Salafismus als islamistische Strömung
 - 2.3 Unterscheidung in politische und jihadistische Salafisten
 - 2.4 Jihadismus
3. Radikalisierung
 - 3.1 Wodurch können Flüchtlinge radikalisiert werden?
 - 3.2 Merkmale für Radikalisierung
 - 3.3 Fallbeispiele
4. Fazit
5. Kontaktadressen und Anlaufstellen

1. HINTERGRUND DER AKTUELLEN FLÜCHTLINGSITUATION

Eine hohe Zahl von Menschen sucht Zuflucht und Schutz in Europa. Auch Deutschland ist derzeit oft Zielland von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung meist in Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (vor allem in Syrien und Irak) sowie Südasiens (vor allem in Afghanistan) haben. Diese Staaten sind von Bürgerkriegen, humanitären Krisen oder politisch motivierter Verfolgung betroffen.

Während im Jahr 2014 lediglich rund 7.600 Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein kamen, sind es im Jahr 2015 etwa 35.000 gewesen. Für das Jahr 2016 ist die Zahl der hier neu ankommenden Flüchtlinge zwar wieder rückläufig, sie liegt aber bereits im November mit über 9.000 Flüchtlingen über der Zugangszahl im Jahre 2014.

Der Axt-Angriff in einer Regionalbahn bei Würzburg sowie weitere Terrorismusverdachtsfälle in Deutschland – unter anderem auch in Schleswig-Holstein – im Jahr 2016 haben gezeigt, dass sich auch mutmaßliche Kämpfer terroristischer Gruppen oder Personen mit nachrichtendienstlichem Hintergrund als Flüchtlinge tarnen. Um solche Sachverhalte auch zukünftig aufklären und mögliche Anschläge verhindern zu können, sind die Sicherheitsbehörden auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen. Diese werden mit größter Sorgfalt und Umsicht bearbeitet.

Seitens der Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein wird zudem darauf geachtet, inwiefern aktive Islamisten die mit dem Zuzug von Flüchtlingen bestehende Gelegenheit nutzen, um ihre Mitgliederbasis durch Werbungs- und Rekrutierungsmaßnahmen auszubauen. Unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe versuchen diese Extremisten Flüchtlinge zu radikalisieren und sie gegebenenfalls zu Gewalttaten anzustacheln. Grundsätzlich besteht damit auch die Möglichkeit, dass sich Flüchtlinge stärker mit einer extremistischen Ideologie befassen und unter Umständen eine Selbstradikalisierung durchlaufen.

Ein Ziel dieser Broschüre ist es, in der Flüchtlingshilfe professionell und ehrenamtlich engagierte Personen und Einrichtungen sowie die Mitarbeiter von Flüchtlingsunterkünften (Leitungen, Sicherheitspersonal, Seelsorger, Dolmetscher) auf mögliche Berührungspunkte zu islamistischen Geschehnissen und Handlungen aufmerksam zu machen, die sich bei ihrer Arbeit ergeben können. Ebenso soll diese Handreichung Hilfestellung zum Erkennen von und den Umgang mit Hinweisen zu möglichen islamistischen Bestrebungen bieten. Sollten sich hierzu Fragen

oder Beratungsbedarf ergeben, können sie die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein gerne jederzeit kontaktieren.

2 ISLAMISTISCHE AKTIVITÄTEN MIT FLÜCHTLINGSBEZUG

2.1 WAS IST „ISLAMISMUS“?

Der Begriff „Islamismus“ beschreibt eine Form des politischen Extremismus, der auf die teilweise oder vollständige Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielt. Er ist kein einheitliches Phänomen, sondern umfasst mehrere ideologische Strömungen, die sich nach ihrem Anspruch (regional oder global) und ihrer Strategie (legalistisch, gewaltorientiert oder terroristisch) erheblich unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen der Missbrauch der Religion des Islam für politische Ziele. Im Mittelpunkt islamistischer Ideologie steht die vorgeblich „gottgewollte Ordnung“, der sich Gesellschaft und Staat unterzuordnen haben. Hierfür wird aus den islamischen Glaubensgrundlagen, wie z.B. dem Koran, eine eigene Rechts- und Werteordnung abgeleitet. Diese sehen Islamisten als einzig legitimes Regelwerk, das alle Bereiche des Lebens abschließend regelt und daher unbedingte Befolgung fordert. Von Menschen gemachte Gesetze sind in ihren Augen nichtig. Mit ihrer Auslegung des Islam stehen Islamisten insbesondere im Widerspruch zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Kirche, der freien Meinungsäußerung und Religionsausübung sowie der allgemeinen Gleichberechtigung.

2.2 DER SALAFISMUS ALS STRÖMUNG DES ISLAMISMUS

Eine islamistische Strömung ist der Salafismus. Er gilt sowohl in Deutschland als auch international als die seit etlichen Jahren dynamischste islamistische Bewegung. Darüber hinaus übt der Salafismus als „Gegenkultur“ insbesondere auf junge Menschen eine starke Anziehungskraft aus. Grund hierfür ist auch, dass er sich sowohl lebensweltlich als auch ideologisch als Gegenentwurf zu „dem Westen“ präsentiert. Deutlich wird dies z. B. durch markante äußerliche Alleinstellungsmerkmale (Kleidung und Sprache) sowie das propagierte Bild einer auserwählten Gemeinschaft mit tiefer emotionaler Zusammengehörigkeit. Die Anhänger des Salafismus gehen davon aus, dass die reine islamische Lehre im Laufe der vergangenen Jahrhunderte durch sogenannte unerlaubte Neuerungen (arabisch: bida) verfälscht wurde. Dem wird versucht durch eine strenge Orientierung an

den Rechts- und Herrschaftsvorstellungen sowie der Lebensweise der ersten Muslime der islamischen Frühzeit entgegenzuwirken. Salafisten geben vor, ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich und wortgetreu an den „wahren“ Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad bzw. der frühen Muslime – den sogenannten „rechtschaffenen Altvorderen“ (arabisch: al-salaf al-salih) – auszurichten. Sie selbst sehen sie als Vertreter des „wahren Islam“ und damit als die einzig wahren Muslime. In letzter Konsequenz versuchen Salafisten, in Deutschland einen „Gottesstaat“ nach den Regeln ihrer Interpretation des Islam zu errichten, die für sie nicht verhandelbar ist. Nach salafistischer Lesart ist die von Gott gesetzte Ordnung (arabisch: Scharia) für die gesamte Menschheit gültig und verbindlich, sie ist an jedem Ort und zu allen Zeiten durchzusetzen. Normen und Gesetze, die von Menschen geschaffen wurden, sind auch für Salafisten nichtig.

2.3 UNTERSCHIEDUNG IN POLITISCHE UND JIHADISTISCHE SALAFISTEN

Salafistische Bestrebungen lassen sich grob in eine politische und eine jihadistische Richtung unterteilen. Vertreter des politischen Salafismus fallen vornehmlich durch eine intensive Propagandatätigkeit, die sogenannte Dawa (Ruf zum Glauben/Missionierung) auf. Anhänger des jihadistischen Salafismus nutzen u. a. Gewalt, um ihr Ziel eines „Gottesstaates“ zu realisieren. Die Übergänge zwischen beiden Richtungen sind häufig fließend. So finden sich auch unter politischen Salafisten Anhänger, die Gewalt befürworten.

2.4 JIHADISMUS

Jihadistische Salafisten – auch verkürzend Jihadisten genannt – überhöhen das Konzept des Jihad. Für sie ist er elementarer Bestandteil ihrer Glaubenspflichten und ihm kommt somit eine herausgehobene Bedeutung in ihrer Glaubenspraxis zu. Jihadisten interpretieren den Begriff Jihad in rein militärischen Kategorien als Verteidigung und (gewaltsame) Ausbreitung der Religion gegenüber Ungläubigen. Die in der traditionellen islamischen Theologie übliche Interpretation des Jihad hat für sie keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung. Dort wird Jihad als Überwindung innerer Widerstände im Bemühen um ein gottgefälliges Leben („großer Jihad“) im Unterschied zum aus den frühislamischen Expansionszügen hervorgegangenen Konzept des militärischen Jihad („kleiner Jihad“) verstanden.

Das Ziel jihadistischer Salafisten kann zum einen der weltweite Kampf (der sogenannte „globale Jihad“) gegen eine Besatzung, eine als unislamisch wahrgenom-

mene Herrschaft oder gegen „den Westen“ sein. Zum anderen können sie aber auch die Absicht verfolgen, zunächst ein regionales islamisches Staatswesen, ein sogenanntes Kalifat, zu errichten.

Das Propagieren, Fördern und Ausüben des gewaltsamen Jihad ist für jihadistische Salafisten eine individuelle Pflicht, zu der jeder „wahre Muslim“ aufgerufen ist. Ihre Positionen legitimieren sie mit von ihnen ausgewählten Textstellen der islamischen Glaubensgrundlagen. Diese Interpretation des Jihads erlaubt nicht nur eine unabhängige Internetpropaganda, sondern ermöglicht ihren Anhängern auch freie und spontane Entscheidungen, so z. B. die Ausreise in ein Kampfgebiet. Daher wirkt die Ideologie jihadistischer Salafisten insbesondere auf aktions- und erlebnisorientierte, potentiell gewaltaffine sowie religiös wenig verwurzelte junge Menschen anziehend.

3. RADIKALISIERUNG

Der Begriff Radikalisierung beschreibt die zunehmende Hinwendung von Personen oder Gruppen zu einer verfassungsfeindlichen Denk- und Handlungsweise. Gleichzeitig steigt deren Bereitschaft, zur Verwirklichung ihrer Zielvorstellungen illegitime Mittel, darunter auch Gewalt, zu befürworten, zu unterstützen und/oder einzusetzen. Radikalisierung ist ein individueller Prozess und verläuft nicht immer gleich ab.

3.1 WELCHE FAKTOREN SIND FÜR EINE RADIKALISIERUNG WESENTLICH?

Radikalisierungsprozesse können rasch oder über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen und inneren wie äußeren Ursachen und Einflüssen unterliegen. Häufig kommt es jedoch über die in Freund- oder Bekanntschaften geknüpften persönlichen Kontakte zu ersten Berührungspunkten mit dem Islamismus. Auch die grenzenlose Verfügbarkeit islamistischer Propaganda im Internet spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Für Außenstehende sind Radikalisierungsprozesse nicht immer unmittelbar zu erkennen, im Einzelfall können sie auch verdeckt ablaufen. Folgende Typen einer Radikalisierung sind vor allem unter den Bewohnern von Flüchtlingseinrichtungen denkbar:

- Selbstradikalisierung durch eigeninitiatives Beschäftigen mit islamistischer Ideologie, bspw. in sozialen Medien,

-
- Radikalisierung durch Kontakte innerhalb der Einrichtungen, bspw. durch einen bereits radikalisierten Mitbewohner oder einen Mitarbeiter (Dolmetscher, Sicherheitspersonal, Seelsorger etc.),
 - Radikalisierung durch Kontakte außerhalb der Einrichtungen, bspw. durch den zufälligen Besuch einer nahe gelegenen islamistischen Moschee oder vermehrte Kontakte mit Islamisten im Zuge von Hilfsangeboten (Spenden, Übersetzerdienste, Begleitung bei Behördengängen).

3.2 MERKMALE FÜR RADIKALISIERUNG

Wichtig ist, dass es meist keinen einzelnen Indikator gibt, der für sich genommen eindeutig auf eine islamistische Radikalisierung hindeutet. Radikalisierung zeigt sich vielmehr in einem Zusammenwirken mehrerer Aspekte. Merkmale einer Radikalisierung können unter anderem sein:

- Beschäftigung mit islamistischen Inhalten (z. B. Besuch der Veranstaltungen salafistischer Prediger, regelmäßiger Besuch salafistischer Moscheen oder Treffpunkte, Konsum islamistischer Internetpropaganda über Smartphones),
- Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes (z. B. Wechsel des Kleidungsstils zu vermeintlich traditioneller Tracht, Zulegen eines speziellen „Salafistenbarts“, also eines langen Vollbarts bei rasierter Oberlippe),
- Behauptung, der Islam sei die einzig „wahre“, legitime, und vor allem in jeder Hinsicht überlegene Religion,
- Forderungen nach einer strikten Befolgung und Umsetzung islamischer Werte und Normen,
- beharrliche Bemühungen, das „unislamische“ Umfeld zu einem Übertritt zum „wahren“ Islam zu bewegen,
- (aggressives) Abgrenzungs- und Rückzugsverhalten gegenüber Andersdenkenden (z. B. durch Abbruch von Kontakten und die Diffamierung Andersdenkender als „Ungläubige“, als sogenannte Kuffar),
- Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes mit islamistischen Gleichgesinnten.
- u. a.

Verbunden sind die hier genannten Punkte häufig mit einer kompromisslosen Ablehnung des vor Radikalisierungsbeginn geführten, als „unislamisch“ beschriebenen Lebens.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass bestimmte äußerliche Veränderungen, wie bspw. ein striktes Einhalten von Gebetszeiten und islamischen Speisegeboten, nicht zwangsläufig auf eine Radikalisierung hindeuten müssen, sondern lediglich für die Besinnung auf religiöse Werte oder eine besonders fromme Religionsausübung sprechen können. Letztlich lässt sich nur bei Betrachtung möglichst vieler Faktoren – etwa der Gesamtschau von Äußerungen und Verhaltensweisen – zuverlässig beurteilen, ob überhaupt eine Radikalisierung vorliegt.

Grundsätzlich gilt aber: Je mehr der oben genannten Merkmale auftreten, je deutlicher sie erkennbar sind und je stärker sich aktuelle Verhaltensweisen einer Person oder Gruppe von früherem Verhalten unterscheiden, desto mehr geben sie Anlass zu einer Kontaktaufnahme zur Polizei oder zum Verfassungsschutz.

3.3 FALLBEISPIELE

Um die auslösenden Faktoren und unterschiedlichen Facetten einer Radikalisierung im Islamismus deutlich zu machen, werden im Folgenden einige Fallbeispiele angeführt, die zwar hypothetisch sind, in der Realität aber durchaus auftreten können. Diese beleuchten zum einen Aktivitäten islamistischer Akteure, von denen der Verfassungsschutz ausgeht, dass sie unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe der Gewinnung bzw. Radikalisierung neuer Anhänger dienen könnten. Zum anderen zeigen sie den Verlauf eines solchen Prozesses und die damit verbundenen Verhaltensänderungen.

- Aktivitäten hiesiger Islamisten zur Gewinnung neuer Anhänger unter den Flüchtlingen:
 - *Fallbeispiel I: Bücherspende*

Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter übergibt einer Flüchtlingsunterkunft im Namen einer nahe gelegenen Moschee eine Bücherspende. Da dem Sicherheitspersonal der Einrichtung die Moschee von einem Dolmetscher als „radikal“ beschrieben wurde, kontaktiert es die örtliche Polizeidienststelle und bittet um Rat, inwiefern eine Verteilung der Bücher an die Bewohner bedenklich ist. Die Polizeidienststelle setzt sich mit dem Verfassungsschutz in Verbindung und

lässt die Buchtitel sowie die Moschee dort überprüfen. Der Verfassungsschutz stellt fest, dass die Bücher islamistische Inhalte haben, deren Autoren bereits seit Jahren für ihre antisemitischen Einstellungen bekannt sind. Die spendende Moschee gilt als zentraler Treffpunkt salafistischer Gruppen in der Region.

- *Fallbeispiel II: Einladungen zu religiösen Veranstaltungen*

Mehrere junge Männer in salafistischen Gewändern gehen auf Flüchtlinge in einer Aufnahmeeinrichtung zu und spenden neben Kleidern auch Korane und Gebetsteppiche. Im Verlauf der entstehenden Gespräche mit den Bewohnern erkundigen sich die Männer nach den religiösen Praktiken in der Einrichtung und laden sie zum Gebet in eine vorwiegend von Islamisten besuchte Moschee ein. Sie bieten den Flüchtlingen zudem gemeinsame Essen und die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, wie z. B. dem islamischen Opferfest, an. Hierzu stellen sie sogar in Aussicht, An- und Abreise von der Flüchtlingseinrichtung zur Moschee mit einem Fahrdienst sicherzustellen.

- *Fallbeispiel III: Hilfsleistungen eines Wachdienstmitarbeiters*

Ein salafistischer Aktivist arabischer Herkunft findet in einer Flüchtlingsunterkunft Anstellung im Wachdienst. Hin und wieder verteilt er während seiner Arbeitszeit kleine Essensspenden, wobei er diese nur solchen Flüchtlingen überreicht, die muslimischen Glaubens sind. Christen schließt er bewusst aus seinen Hilfstätigkeiten aus. Zusätzlich bietet er aufgrund seiner guten arabischen Sprachkenntnisse an, bei Behördengängen zu dolmetschen. Es gelingt ihm, ein Vertrauensverhältnis zu einigen Flüchtlingen aufzubauen, denen er neben Sachspenden nunmehr auch arabischsprachige Flyer mitbringt. Der Aktivist ermutigt sie zudem, sich stärker auf den Koran zu besinnen und regelmäßig zu beten. Er verweist auf eine Moschee, in der „eine besonders reine Form des Islam gelehrt wird.“

- Radikalisierung unter Flüchtlingen:

- *Fallbeispiel I: Antisemitische Positionen eines Flüchtlings*

Ein Asylsuchender äußert gegenüber einem Seelsorger in einer Flüchtlings-erstaufnahmeeinrichtung, dass Allah ihn zum heiligen Krieger macht. In diesem Zusammenhang äußert der Asylsuchende antisemitische bzw. antiisraelische Parolen.

-
- *Fallbeispiel II: Radikalisierung einer Gruppe von Flüchtlingen durch einen Imam*

Die Leitung einer Flüchtlingseinrichtung stellt fest, dass sich eine Gruppe von Flüchtlingen durch veränderte Verhaltensweisen gegenüber den anderen Bewohnern der Einrichtung zunehmend abgrenzt. Die Gruppenmitglieder lassen sich Bärte wachsen und tragen lange Gewänder oder Hosen aus Leinenstoff. Ihre Mahlzeiten nehmen sie ausschließlich in sitzender Haltung auf dem Fußboden ein, wobei hier religiöse Themen immer im Mittelpunkt der Gespräche stehen. Den Kontakt zu anderen Bewohnern der Einrichtungen suchen sie nur noch über die Verwicklung in Diskussionen über die vermeintlich wahre Auslegung des Islam. Erfahren sie dabei Kritik an ihren Ansichten, reagieren sie mit Beschimpfungen. In einem Gespräch der Leitung mit dem Sicherheitspersonal der Flüchtlingseinrichtung wird deutlich, dass die Gruppe bereits seit längerem von einem in der Nähe lebenden Imam besucht wird, dessen Predigten bei anderen Bewohnern aufgrund ihrer radikalen Inhalte Ablehnung gefunden hatten. Diese äußerten zudem, dass der Imam eine besonders konservative Auslegung des Korans vertritt.

- *Fallbeispiel III: Glorifizierung des sogenannten Islamischen Staates (IS)*

Ein jugendlicher muslimischer Bewohner einer Flüchtlingsunterkunft schaut sich auf seinem Smartphone über das Videoportal Youtube verstärkt Videos aus dem syrischen Bürgerkrieg an. Gegenüber einem freiwilligen Flüchtlingsbetreuer äußert er in einem Gespräch über politische Themen, dass das „Regime des Diktators Assad brutalste Gräueltaten an den Muslimen begeht“. Der Flüchtling erklärt dies mit der religiösen Zugehörigkeit Assads, der als Alawit die syrischen „Glaubensbrüder und -schwestern auch mit Giftgas einsetzen auszurotten“ versucht. Angesichts dieser Taten, so seine Meinung, ist ein Kampf gegen „die ungläubige syrische Regierung“ in jeder Hinsicht legitim. Dem Flüchtlingsbetreuer entgeht nicht, dass der jugendliche Flüchtling als Hintergrundbild seines Smartphones die Flagge des sogenannten „Islamischen Staates“ gewählt hat. Gegenüber anderen Bewohner der Flüchtlingsunterkunft äußert er, dass die „tapferen Kämpfer der Daula [arabisches Synonym für den IS] die Umma [arabisch: muslimische Gemeinschaft] verteidigen“.

4. FAZIT

Der Verfassungsschutz sammelt und bewertet in diesem Phänomenbereich ausschließlich Informationen zu islamistisch motivierten Extremisten und Terroristen sowie zu den Gruppen und Organisationen, denen sie gegebenenfalls angehören. Es werden keine Informationen zu muslimischen Flüchtlingen gesammelt, ohne dass weitere Erkenntnisse vorliegen. Auch sind in der Flüchtlingshilfe wirkende Personen oder Gruppen mit islamischer Religionszugehörigkeit nicht als solche für den Verfassungsschutz von Interesse. Der Islam ist keine extremistische Religion. Seine Ausübung ist durch das Grundgesetz geschützt. Hiervon muss aber sein Missbrauch für politische Zwecke sorgfältig getrennt werden. Ebenso ist der Übertritt zum Islam (Konversion) nicht von vornherein mit einer verfassungsfeindlichen Radikalisierung gleichzusetzen.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist der Verfassungsschutz auch auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sollten Sie

- Anzeichen für eine extremistische Radikalisierung unter Flüchtlingen bemerken,
- Tätigkeiten extremistischer Personen oder Gruppen in oder an einer Flüchtlingsunterkunft feststellen,
- den Besuch extremistischer Treffpunkte durch Flüchtlinge wahrnehmen,
- oder Hinweise auf ehemalige Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste bzw. auf nachrichtendienstliche Aktivitäten anderer Staaten in Bezug zu Flüchtlingen erlangen,

können Sie sich gerne auch telefonisch an die Verfassungsschutzbehörde Schleswig-Holstein wenden. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt. Darüber hinaus bietet der Verfassungsschutz an, Sie mit folgenden Maßnahmen zu unterstützen:

- Überprüfung von Internetinhalten, Zeitschriften, Büchern oder Datenträgern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie extremistische Inhalte haben oder mit nachrichtendienstlichen Aktivitäten anderer Staaten in Verbindung stehen,
- einzelfallbezogene Beratung zum Umgang mit radikalisierten Personen.

Sofern Sie eines dieser Angebote in Anspruch nehmen möchten, können Sie uns jederzeit entweder schriftlich oder telefonisch kontaktieren.

5. KONTAKTADRESSEN UND ANLAUFSTELLEN

Abteilung Verfassungsschutz
im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein
Telefon: 0431 - 988 3500
Fax: 0431 - 988 3503
Email: VerfassungsschutzSchleswig-Holstein@im.landsh.de
Homepage: www.schleswig-holstein.de/verfassungsschutz

PROvention - Landesprogramm gegen religiös begründeten Extremismus
Telefon: 0431 - 73 94 926
E-Mail: provention@tgsh.de
Homepage: <http://provention.tgsh.de/>

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon 0431 988-0
Telefax 0431 988-2833
Poststelle@im.landsh.de
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

